

**Veränderung Südliche und Nördliche Auffahrtsallee durch
Baumaßnahmen zur Einhaltung von Tempo 30**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02382
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-
Nymphenburg am 06.11.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15919

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02382

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-
Nymphenburg vom 18.03.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg hat am 06.11.2024 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Südliche und Nördliche Auffahrtsallee durch Baumaßnahmen dergestalt verändert werden soll, damit die Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h eingehalten wird.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 Gescho des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Nördliche und Südliche Auffahrtsallee führen entlang des Schlosskanals in Sichtachse auf das Schloss Nymphenburg zu. Das Schloss Nymphenburg, das Sommerschloss der bayerischen Kurfürsten, bildet zusammen mit den unmittelbar zur Schlossanlage gehörenden Teilen, dem Schlosspark und seinen Parkbauten sowie dem vorgelagerten Rondell und den beiden davon ausgehenden Kanälen ein unter Denkmalschutz stehendes Ensemble.

Die beiden Auffahrtsalleen liegen in dem zugehörigen Landschaftsschutzgebiet und teilweise im Natura2000 (FFH-)Gebiet.

Durch das Baureferat erfolgte eine Anfrage bei den zuständigen Stellen, die mit der Verkehrssicherheit und der Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzungen befasst sind.

Das Mobilitätsreferat erläutert zur Überprüfung der Verkehrsbelastung, eventuellen Unfallauffälligkeiten und einer möglichen Überschreitung der Geschwindigkeitsbegrenzung:

„Die Verkehrsbelastung der Nördlichen und Südlichen Auffahrtsallee liegt gemäß der letzten Zählung aus dem Jahr 2023 bei ca. 250-350 Kfz/ Spitzenstunde bzw. 2500-3600 Kfz/24h. Das Verkehrsaufkommen in der Südlichen Auffahrtsallee ist dabei etwas höher als in der Nördlichen Auffahrtsallee.

Die beiden Straßenabschnitte entsprechen der Funktion einer Sammelstraße gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06). Die erhobene Verkehrsstärke liegt unter der gemäß RAST 06 angesetzten Untergrenze von 400 Kfz/h für Sammelstraßen. In den beiden Auffahrtsalleen besteht somit entsprechend für die Lage und Funktion der Straße kein überdurchschnittliches Verkehrsaufkommen. Eine Unfallhäufungsstelle kann nicht festgestellt werden.

Normalerweise werden bei Straßenzügen mit Tempo-30-Zonen-Regelung Geschwindigkeitskontrollen von der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) durchgeführt. Bei der Südlichen und Nördlichen Auffahrtsallee handelt es sich um eine Ausnahme, hier werden Geschwindigkeitskontrollen von der Polizei durchgeführt. Das Polizeipräsidium E4 ist hierfür zuständig.“

Das Polizeipräsidium E4 teilt in Bezug auf Geschwindigkeitskontrollen und mögliche Verstöße gegen die Geschwindigkeitsbegrenzung mit:

„Die Nördliche Auffahrtsallee befand sich bis 2018, die Südliche Auffahrtsallee bis 2019 im Geschwindigkeitsmessprogramm (GMP) des Polizeipräsidiums München. Beide Straßen wurden wegen den sehr geringen Beanstandungsquoten und der unauffälligen Unfallsituation aus dem GMP entfernt, es werden dort keine polizeilichen Geschwindigkeitsmessungen mehr durchgeführt.

Bürgerbeschwerden im Hinblick auf regelmäßige Geschwindigkeitsübertretungen liegen dem Polizeipräsidium München für beide Straßenabschnitte nicht vor. Ebenso liegen in diesen Bereichen keine Unfallhäufungsstellen, die insbesondere auf Geschwindigkeitsverstöße zurückzuführen wären, vor.“

Aus Sicht der Verwaltung liegen daher keine Anhaltspunkte für Geschwindigkeitsübertretungen oder Unfallhäufungen vor, die bauliche Maßnahmen in der Nördlichen und Südlichen Auffahrtsallee rechtfertigen würden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02382 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024 wird nicht entsprochen.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Ruff, und dem Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herrn Stadtrat Schönemann, wurde je ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen.
Aus Sicht der Verwaltung liegen keine Anhaltspunkte für Geschwindigkeitsübertretungen oder Unfallhäufungen vor, die bauliche Maßnahmen in der Nördlichen und Südlichen Auffahrtsallee rechtfertigen würden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02382 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 Neuhausen-Nymphenburg am 06.11.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 9 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Anna Hanusch

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. **Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 9

An das Direktorium - D-II-BA - BA-Geschäftsstelle Nord

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An die Stadtkämmerei

An das Revisionsamt

An das Mobilitätsreferat – GB 2.141

An das Baureferat -, RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – Hauptabteilung Tiefbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 9 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 9 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.